

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

A. Zielsetzung

Der Entwurf will – im Anschluß an die mit dem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes angestrebte Neuregelung des Staatshaftungsrechts – sicherstellen, daß der durch ein pflichtwidriges Verhalten des Notars Geschädigte Ersatz für seinen Schaden erlangen kann. Außerdem soll die Bundesnotarordnung in verschiedenen Punkten der Fortentwicklung des Berufsrechts in anderen Berufsordnungen angepaßt werden. Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung der Bundesnotarordnung gezeigt haben, sollen beseitigt werden. Soweit diese bei Anwendung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung ebenfalls aufgetreten sind, sollen zugleich auch diese Gesetze geändert werden.

B. Lösung

Im einzelnen schlägt der Entwurf vor:

1. Einführung einer gesetzlich geregelten Haftpflichtversicherung für pflichtwidriges Verhalten von Notaren;
2. Einführung eines Gelöbnisses, das – im Anschluß an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 1978 – 1 BvR 1200/77 – statt des Eides bei dem Zugang zum Beruf des Notars, Rechtsanwalts oder Patentanwalts abgelegt werden kann;

3. Neuregelung der Rechtsbehelfe bei Ermahnungen und Mißbilligungen gegenüber Notaren;
4. Regelung der Verfolgungsverjährung im Disziplinarverfahren gegen Notare in der Bundesnotarordnung;
5. Einführung der Tilgung von Eintragungen über Disziplinarmaßnahmen in den über Notare geführten Akten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 444 01 — No 5/79

Bonn, den 26. April 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Bundesnotarordnung**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6a

Die Bestellung muß versagt werden, wenn der Bewerber weder nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19 a) besteht, noch eine vorläufige Deckungszusage vorlegt.“

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er hat mit Ausnahme des § 19 a dieselben allgemeinen Amtspflichten wie der Notar.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „eines Gerichtsassessors“ durch die Worte „eines Richters auf Probe“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Der Notar ist nach Aushändigung der Bestallungsurkunde durch den Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, zu vereidigen. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Notar leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Hierüber ist der Notar vor der Eidesleistung von dem Präsidenten des Landgerichts zu belehren.

(3) Gibt der Notar an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

„Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

Das Gelöbnis steht bei der Anwendung dieses Gesetzes dem Eid gleich.

(4) Gibt der Notar an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder Gelöbnis anfügen.

(5) Über die Ablegung des Eides oder Gelöbnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Notar und dem Präsidenten des Landgerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Notars zu nehmen.

(6) Der Notar soll vor Ablegung des Eides oder Gelöbnisses keine Amtshandlung vornehmen.“

4. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

„§ 19 a

(1) Der Notar ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer seiner Bestellung aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsvertrag muß den von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen mit der Maßgabe entsprechen, daß Versicherungsfall jede einzelne Pflichtverletzung ist, die Haftpflichtansprüche gegen den Notar zur Folge haben könnte. Die Mindestversicherungssumme beträgt fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Versicherungsvertrag muß dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, daß sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Amtsgeschäftes, mögen diese auf dem Verhalten des Notars oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten.

(2) Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Landesjustizverwaltung.

(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach Absatz 1 anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen."

5. § 39 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Auf den Vertreter sind die für den Notar geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 19 a entsprechend anzuwenden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.“

6. § 42 Satz 2 entfällt.

7. In § 50 Abs. 1 wird nach der Nummer 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (§ 19 a) unterhält.“

8. In § 54 Abs. 3 werden nach den Worten „Berufs- oder Vertretungsverbot“ in Klammern die Worte „§ 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung“ eingefügt.

9. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Notarkammer hat sich und den Notariatsverweser gegen Verluste aus der Haftung nach Absatz 1 durch Abschluß von Versicherungen zu sichern, die den in §§ 19 a, 67 Abs. 2 Nr. 3 gestellten Anforderungen genügen müssen. Die Ansprüche aus der Haftpflichtversicherung soll auch der Notariatsverweser im eigenen Namen geltend machen können.“

10. § 62 Satz 2 entfällt.

11. In § 67 Abs. 2 wird nach der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Versicherungsverträge zur Ergänzung der Haftpflichtversicherung nach § 19 a abzuschließen, um auch Gefahren aus solchen Pflichtverletzungen zu versichern, die nicht unter die Versicherungsverträge nach § 19 a fallen, weil sie als vorsätzliche Handlungen durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind oder weil die durch sie

verursachten Vermögensschäden die Dekungssumme übersteigen; die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar muß mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. § 19 a Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der möglichen Schäden Beträge zu bestimmen, bis zu denen die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen Versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen begrenzt werden darf.“

12. § 75 wird wie folgt gefaßt:

„§ 75

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten leichter Art eine Ermahnung auszusprechen.

(2) Bevor die Ermahnung ausgesprochen wird, ist der Notar oder Notarassessor zu hören. Eine Ermahnung darf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn seit dem ordnungswidrigen Verhalten mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(3) Die Ermahnung ist zu begründen. Sie ist dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(4) Gegen den Bescheid kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei dem Vorstand der Notarkammer Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Wird der Einspruch gegen die Ermahnung durch den Vorstand der Notarkammer zurückgewiesen, so kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Einspruch schriftlich einzureichen und zu begründen. Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig durch Beschluß. Auf das Verfahren des Gerichts sind im übrigen die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Disziplinarverfügung entsprechend anzuwenden. Soweit nach diesen Vorschriften die Kosten des Verfahrens dem Dienstherrn zur Last fallen, tritt an dessen Stelle die Notarkammer.

(6) Die Ermahnung durch die Notarkammer läßt das Recht der Aufsichtsbehörde zu Maßnahmen im Aufsichtswege oder im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so erlischt die Befugnis der Notarkammer; eine bereits ausgesprochene Ermahnung wird unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Ermahnung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten nicht festgestellt hat, so ist die Ausübung der Aufsichts- und Disziplinarbefugnis wegen desselben Verhaltens nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

13. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

(1) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Notaren und Notarassessoren bei ordnungswidrigem Verhalten und Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen. § 75 Abs. 2, 3 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Mißbilligung kann der Notar oder Notarassessor innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich bei der Aufsichtsbehörde, die die Mißbilligung ausgesprochen hat, Beschwerde einlegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Beschwerde abhelfen. Hilft sie ihr nicht ab, entscheidet über die Beschwerde die nächsthöhere Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Notar oder Notarassessor zuzustellen. Wird die Beschwerde gegen die Mißbilligung zurückgewiesen, so kann der Notar oder Notarassessor die Entscheidung des Oberlandesgerichts als Disziplinargericht für Notare beantragen. § 75 Abs. 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Mißbilligung läßt das Recht der Aufsichtsbehörden zu Maßnahmen im Disziplinarwege unberührt. Macht die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch, so wird die Mißbilligung unwirksam. Hat jedoch das Oberlandesgericht die Mißbilligung aufgehoben, weil es ein ordnungswidriges Verhalten oder eine Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so ist eine Ausübung der Disziplinarbefugnis wegen desselben Sachverhalts nur auf Grund solcher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren."

14. Nach § 95 wird folgender § 95 a eingefügt:

„§ 95 a

(1) Sind seit einem Dienstvergehen, das nicht eine zeitlich befristete oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder eine Entfernung vom bisherigen Amtssitz rechtfertigt, mehr als fünf Jahre verstrichen, ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Diese Frist wird durch die Verhängung einer Disziplinarverfügung und durch

jede sie bestätigende Entscheidung sowie durch die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens unterbrochen. Sie ist für die Dauer des förmlichen Disziplinarverfahrens gehemmt.

(2) Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Strafverfahrens gehemmt."

15. § 103 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. gegen den in einem Disziplinarverfahren in den letzten fünf Jahren auf einen Verweis oder eine Geldbuße oder in den letzten zehn Jahren auf Entfernung vom bisherigen Amtssitz oder auf Entfernung aus dem Amt auf bestimmte Zeit erkannt

worden ist,".

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. gegen den in einem ehrengerichtlichen Verfahren in den letzten fünf Jahren ein Verweis oder eine Geldbuße oder in letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot (§ 114 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung) verhängt worden ist."

16. In § 105 werden die Worte „der Bundesdisziplinarkammer“ durch die Worte „des Bundesdisziplinargerichts“ ersetzt.

17. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„§ 109

Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die für das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden; § 95 a bleibt unberührt. Die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dem Bundesdisziplinaranwalt zustehenden Befugnisse werden von dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahrgenommen."

18. Nach § 110 wird folgender § 110 a eingefügt:

„§ 110 a

(1) Eintragungen in den über den Notar geführten Akten über einen Verweis oder eine Geldbuße sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Notar geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Notar ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein ehrengerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren schwebt, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Notar als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre."

19. § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die einheitliche Durchführung der Versicherung an Stelle der Notare nach § 19 a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 Nr. 3; die Mindestversicherungssumme nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 oder die nach § 19 a Abs. 4 festgesetzte Mindestversicherungssumme dürfen nicht unterschritten werden;".

Artikel 2

Anderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

1. Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 308-8 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt gefaßt:

§ 26

Eid und Gelöbnis des Rechtsanwalts

(1) Der Rechtsanwalt ist alsbald nach der ersten Zulassung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, zu vereidigen. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Rechtsanwalt leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Hierüber ist der Rechtsanwalt vor der Eidesleistung von dem Vorsitzenden des Gerichts zu belehren.

(3) Gibt der Rechtsanwalt an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."

Das Gelöbnis steht bei der Anwendung dieses Gesetzes dem Eid gleich.

(4) Gibt der Rechtsanwalt an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder Gelöbnis anfügen.

(5) Über die Vereidigung oder Ablegung des Gelöbnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Rechtsanwalt und dem Vorsitzenden des Gerichts zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Rechtsanwalts zu nehmen."

2. Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt gefaßt:

§ 25

Eid und Gelöbnis des Patentanwalts

(1) Der Patentanwalt ist alsbald nach der Zulassung durch den Präsidenten des Patentamts zu vereidigen. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(2) Der Patentanwalt leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Patentanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Hierüber ist der Patentanwalt vor der Eidesleistung von dem Präsidenten des Patentamts zu belehren.

(3) Gibt der Patentanwalt an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:

"Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Patentanwalts gewissenhaft zu erfüllen."

Das Gelöbnis steht bei der Anwendung dieses Gesetzes dem Eid gleich.

(4) Gibt der Patentanwalt an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemein-

57

schaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder Gelöbniß anfügen.

(5) Über die Vereidigung oder Ablegung des Gelöbnisses ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides oder Gelöbnisses zu enthalten hat. Das Protokoll ist von dem Patentanwalt und dem Präsidenten des Patentamtes zu unterschreiben. Es ist zu den Personalakten des Patentanwalts zu nehmen.

Artikel 3 Übergangsvorschriften

§ 1

§ 95 a der Bundesnotarordnung gilt nicht für Dienstvergehen, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits verjährt oder wegen Zeitablaufs ausgeschlossen ist.

§ 2

Für die nach früherem Recht verhängten Warnungen gelten die Vorschriften über die Tilgung von Verweisen entsprechend.

Artikel 4 Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 4, 5, 7, 9, 11 und 19, die am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft treten, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I.****Allgemeiner Teil****1. Zweck des Entwurfs**

- a) Der Notar übt als Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) bei der Beurkundung von Rechtsvorgängen Funktionen aus, die aus dem Aufgabenbereich des Staates abgeleitet sind. Die gesetzliche Neuregelung des Staatshaftungsrechts, wie sie mit dem Ziel eines besseren Schutzes des Bürgers durch den Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes angestrebt wird, kann daher die geltende gesetzliche Vorschrift über die Haftung des Notars für eine Verletzung seiner Amtspflichten (§ 19 BNotO) nicht unberührt lassen. In § 42 des genannten Entwurfs ist — unter Rücksichtnahme auf die besondere berufsrechtliche Stellung des „freien“, nicht beamteten Notars — die materielle Haftungsvorschrift den neuen Maßstäben auf dem Gebiet des Staatshaftungsrechts angepaßt worden. Nicht behandelt wurde in diesem Zusammenhang ein Problem, das durch die auch bei der Neuregelung der Notarhaftung wegen der besonderen berufsrechtlichen Stellung beibehaltene persönliche Haftung des Notars besonderes Gewicht erlangt hat: Wie kann sichergestellt werden, daß der durch ein pflichtwidriges Verhalten des Notars Geschädigte Ersatz für seinen Schaden zu erlangen vermag? Während sonst nach dem Grundsatz der unmittelbaren und ausschließlichen Haftung des Rechtsträgers der pflichtwidrig ausgeübten Staatsgewalt, der dem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes zugrunde liegt, für einen zahlungsfähigen Ersatzpflichtigen gesorgt ist, hängt die Zahlungsfähigkeit des persönlich haftpflichtigen Notars — wenn man von dem Sonderfall der Notarkasse in München (§ 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 BNotO) absieht — von seinen Vermögensverhältnissen ab. Eine solche Unsicherheit ist für den Geschädigten, der den Notar als mit staatlichen Aufgaben betraute Urkundsperson in Anspruch nehmen muß, schwer erträglich.

Die Bundesnotarkammer hat daher bereits am 8. Dezember 1962 in § 11 ihrer gemäß § 78 Nr. 5 BNotO verabschiedeten „Allgemeinen Richtlinien für die Berufsausübung der Notare“ (Deutsche Notarzeitschrift — DNotZ — 1963, 130) festgestellt: „Eine Haftpflichtversicherung des Notars in angemessener Höhe ist Standespflicht.“ Sie hat diese Feststellung sodann durch Beschluß der Vertreterversammlung vom 30. April 1970 dahin konkretisiert, daß als angemessene Höhe für eine Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungssumme von mindestens 100 000 DM anzusehen sei. Neben der von dem Notar abzuschlie-

Benden Berufshaftpflichtversicherung steht die von den Notarkammern zugunsten der ihnen angehörenden Notare unterhaltene Vertrauensschadenversicherung, durch die vor allem die — individuell nicht abzusichernde — Deckung für Schäden aus vorsätzlicher Verletzung von Amtspflichten abgesichert wurde.

Sowohl die Berufshaftpflichtversicherung als auch die Vertrauensschadenversicherung sind wiederholt Anlaß für gerichtliche Verfahren gewesen, in denen die Berechtigung der Notarkammern angezweifelt wurde, eine Berufshaftpflichtversicherung überhaupt oder mit der erwähnten Versicherungssumme zu fordern oder Vertrauensschadenversicherungen für die Kammermitglieder — unter Umlegung der Prämie als Teil des Kammerbeitrages — abzuschließen. Der Bundesgerichtshof hat die aus §§ 13, 14 BNotO abzuleitende Pflicht des Notars bejaht, eine Haftpflichtversicherung zu halten (BGH DNotZ 1974, 97). Er hat in der gleichen Entscheidung festgestellt, daß — nach den Verhältnissen des Jahres 1973 — ein Notar grundsätzlich nur dann angemessen versichert sei, wenn seine Berufshaftpflichtversicherung eine Versicherungssumme von mindestens 100 000 DM vorsehe. Er hat später entschieden (BGH DNotZ 1976, 185; 186), daß auch bei geringem Umfang der Notariatspraxis eine Versicherungssumme von mindestens 100 000 DM erforderlich sei, in vielen Fällen aber dieser Mindestbetrag nicht ausreiche, sondern unter Umständen erheblich überschritten werden müsse. Zweifel an der Berechtigung der Notarkammern, Vertrauensschadenversicherungen abzuschließen, hat er durch Beschluß vom 15. Juli 1969 (DNotZ 1969, 637) zurückgewiesen.

Wenn somit nach geltendem Recht im Grundsatz durch die berufsrechtliche Pflicht zum Abschluß einer Versicherung für die Absicherung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Notar gesorgt ist, so bleiben doch manche Zweifelsfragen offen, zumal nur die Mindestversicherungssumme eindeutig festgelegt wird. Diese Unklarheiten mußten in einem Zeitpunkt, in dem durch ein Staatshaftungsgesetz die Rechtsstellung des geschädigten Bürgers insgesamt gestärkt werden soll, besonders störend hervortreten. Daher soll — nicht zuletzt auch auf einen Vorschlag der Bundesnotarkammer zurückgehend — die bisher nur aus anderen berufsrechtlichen Vorschriften der Bundesnotarordnung zu erschießende Regelung für die Versicherung der Notare in den Einzelheiten neu gestaltet werden. Künftig soll, um die Zahlungsfähigkeit des ersatzpflichtigen Notars zu sichern, folgendes gelten:

Der Notar wird mit seiner Bestellung verpflichtet, eine individuelle Berufshaftpflichtversiche-

rung abzuschließen. Die Mindestversicherungssumme soll 500 000 Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall betragen.

Im Interesse einer Begrenzung der Prämienbelastung auf das unerläßliche Maß sollen die Leistungen des Versicherers für alle von einem Notar innerhalb eines Jahres verursachten Schäden auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs).

Neben die individuelle Berufshaftpflichtversicherung sollen — in Ausweitung der heute schon von den Notarkammern unterhaltenen Vertrauensschadenversicherungen — ergänzende Versicherungsverträge treten, welche die Notarkammer für die in ihr zusammengeschlossenen Notare abschließt und deren Prämien sie als Teil des Kammerbeitrags auf die Kammermitglieder umlegt (Artikel 1 Nr. 11 des Entwurfs). Diese Versicherungsverträge sollen zum einen die Risiken aus einer vorsätzlichen Handlung des Notars auffangen (die der einzelne Notar wegen § 152 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht selbst versichern könnte), sie sollen zum anderen einen zusätzlichen Schutz bei fahrlässigen Pflichtverletzungen des Notars bieten, wenn der durch ihn angerichtete Schaden seitens der individuell von ihm gehaltenen Versicherung nicht mehr voll abgedeckt wird, weil die Versicherungssumme im Einzelfall überschritten wird oder die Begrenzung auf den Jahreshöchstbetrag wirksam geworden ist. Diese Verbindung von individueller Versicherung und von der Notarkammer gehaltener Versicherung ist getroffen worden, weil sie es insgesamt dem Berufsstand ermöglichen wird, das Gesamtrisiko günstiger zu versichern.

Für die von der Notarkammer unterhaltenen Versicherungsverträge soll eine Mindestversicherungssumme von 500 000 Deutsche Mark für jeden Versicherungsfall gelten; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres von einem Notar verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Sowohl die individuelle als auch für die von der Notarkammer gehaltene Versicherung wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse zum hinreichenden Schutz der Geschädigten erforderlich ist. Mit einer Änderung der Mindestversicherungssumme werden mittelbar auch die Beträge für die zulässigen Jahreshöchstleistungen geändert. Die in dem Entwurf enthaltenen Grenzen sind unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit den Versicherungen der Notare, den in Haftpflichtfällen geltend gemachten und letztlich gerichtlich zugesprochenen Beträgen gewählt worden. Sie werden von Zeit zu Zeit im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung zu überprüfen sein.

b) Neben diesem im Vordergrund stehenden Ziel des Entwurfs wird angestrebt, in der Bundesnotarordnung in verschiedenen Punkten die Fortentwicklung des Berufsrechts in anderen Berufsordnungen (vor allem in der Bundesrechtsanwaltsordnung) nachzuvollziehen. Dies gilt vornehmlich für die Regelung der Rechtsbehelfe bei Ermahnung und Mißbilligung (Artikel 1 Nr. 12 und 13) und der Tilgung von Disziplinarmaßnahmen in den über den Notar geführten Akten (Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs). Andere Vorschriften sollen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind, beheben. Hier ist insbesondere auf die Regelung für die Ablegung des Berufseids (Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs) und die Verjährung bei der Verfolgung von Dienstvergehen (Artikel 1 Nummer 14) hinzuweisen. Schließlich wurde die Gelegenheit genützt, die Bundesnotarordnung in verschiedenen Punkten an den gewandelten Sprachgebrauch anderer Gesetze anzupassen.

2. Auswirkungen des Entwurfs auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

Der Haushalt des Bundes wird durch den Entwurf nicht berührt. Nennenswerte Auswirkungen auf die Haushalte der Bundesländer sind nicht zu erwarten. Geringe Mehrkosten können allenfalls durch die Neuregelung der Rechtsbehelfe bei Ermahnung und Mißbilligung entstehen. Insoweit muß jedoch berücksichtigt werden, daß durch diese Rechtsbehelfe die — an sich für den Notar wenig befriedigende — Möglichkeit abgelöst werden soll, gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen und daß die durch das „Selbstreinigungsverfahren“ verursachten Kosten in Zukunft entfallen werden.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

Zu Nummer 1 (§ 6 a)

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung der Einführung der Berufshaftpflichtversicherung nach Nummer 4. Die Bestellung eines Notars darf nur erfolgen, wenn der Bewerber nachweist, daß eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, oder eine vorläufige Deckungszusage zu der von ihm abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung vorlegt.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 Satz 2 wird klargestellt, daß der Notarassessor nicht verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Eine solche Verpflichtung wäre nicht angemessen, weil der Notarassessor lediglich einen Anwärterdienst leistet und notarielle Amtstätigkeiten, die

zu Haftungsansprüchen gegen ihn führen könnten, nur ausnahmsweise selbständig erledigen darf. Der Geschädigte ist in solchen Fällen durch die für den Notar bestehende Haftpflichtversicherung gesichert, da der Notar neben dem Assessor als Gesamtschuldner haftet (§ 19 Abs. 2 Satz 2 BNotO).

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 3 dient der Anpassung an den neuen gesetzlichen Sprachgebrauch.

Zu Nummer 3 (§ 13)

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß eine Glaubensüberzeugung, die auch den ohne Anrufung Gottes geleisteten Zeugeneid aus religiösen Gründen ablehnt, durch Artikel 4 Abs. 1 GG geschützt wird (BVerfGE 33, 23 [30]). Zwar ist diese Entscheidung für Konfliktfälle getroffen worden, in denen der betroffene Bürger, etwa als Zeuge, gesetzlich gezwungen war, den Eid auf Anordnung des Gerichts zu leisten. Es kann jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, daß bei Eiden, die vor dem Zugang zu einem Beruf abgelegt werden müssen, vergleichbare Konfliktlagen bestehen können. Dies jedenfalls dann, wenn der betreffende Beruf eine von wenigen Möglichkeiten für den Bewerber ist, sich in einer seiner langfristigen Ausbildung entsprechenden Weise zu betätigen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 26. Januar 1978 — 1 BvR 1200/77 — (NJW 1978, 1150) zu erkennen gegeben, daß für einen Rechtsanwalt, der aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid (§ 26 BRAO) leisten will, die Möglichkeit gegeben sein muß, ein vergleichbares Gelöbnis oder Versprechen abzulegen. Für den Notar, der zwar ein öffentliches Amt ausübt, aber den freien Berufen auf dem Gebiet der Rechtspflege nahesteht, wird Entsprechendes zu gelten haben. Durch die Änderung des § 13 BNotO wird daher die Möglichkeit geschaffen, statt des Eides ein Gelöbnis abzulegen, das dann — im Sinne sonstiger auf die Eidesnorm bezugnehmender Vorschriften der BNotO (insbesondere § 50 Abs. 1 Nr. 3 BNotO) — dem Eide gleichsteht.

Zu Nummer 4 (§ 19 a)

Gesetzliche Vorschriften über eine Berufshaftpflichtversicherung für Notare bestehen bisher nicht, abgesehen von der Regelung für den Bereich der Notarkasse in München nach § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 BNotO. Allerdings ist der Notar gemäß § 11 der Allgemeinen Richtlinien für die Berufsausübung der Notare vom 8. Dezember 1962 nach Landesrecht verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung ist eine Mindestdeckungssumme von 100 000 DM erforderlich. Diese Regelung ist unbefriedigend, da wenn auch nicht besonders häufig, Insolvenzfälle bekanntgeworden sind. Sie ist im Zusammenhang mit der Stärkung der Rechtsstellung des Bürgers durch den Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes in besonderem Maße verbesserungsbedürftig geworden.

Mit dem Ziel der Verbesserung des Rechtsschutzes des Bürgers werden die Notare verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit fließenden Haft-

pflchtgefahren angemessen zu versichern. Als zuständige Stelle i. S. des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes wird die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Mindestversicherungssumme wird auf 500 000 Deutsche Mark festgelegt. Zulässig ist — im Interesse einer Abschätzbarkeit der Prämien —, eine Jahreshöchstleistung in Höhe des doppelten Betrages der Mindestversicherungssumme für alle in einem Versicherungsjahr durch den Notar verursachten Schäden zu vereinbaren. Damit wird erfahrungsgemäß die Masse der Schadensfälle erfaßt sein. Soweit in Einzelfällen die erwähnten Grenzen überschritten werden sollten, wird die durch § 67 Abs. 2 Nr. 3 (vgl. Artikel 1 Nr. 11) den Notarkammern auferlegte Pflicht, eine Gruppenversicherung zur Ergänzung der individuellen Versicherungsverträge abzuschließen, dem geschädigten Bürger Sicherheit für die Realisierung seiner Ansprüche geben. Der inhaltliche Rahmen des abzuschließenden Versicherungsvertrages wird einschließlich der Höhe des Selbstbehaltes gesetzlich fixiert. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Mindestversicherungssumme an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Mittelbar ändert sich mit dieser Anpassung auch die gesetzlich zulässige Jahreshöchstleistung sowie der zulässige Selbstbehalt nach Absatz 2.

Die Einhaltung der Verpflichtung zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung wird durch den neu eingefügten § 6 a Bundesnotarordnung gewährleistet; danach ist die Bestellung eines Bewerbers zum Notar vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Versicherung oder von der Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage abhängig. § 50 Abs. 1 Nr. 8 BNotO schreibt in Ergänzung dazu die Amtsenthebung des Notars vor, wenn er nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung auch unterhält. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung trifft nur den Notar persönlich, nicht dagegen den Notarassessor (vgl. Nummer 2 Buchstabe a), den Notarvertreter (vgl. Nummer 5) und den Notariatsverweser; für letzteren muß eine Haftpflichtversicherung nach § 61 Abs. 2 der Bundesnotarordnung ohnehin bestehen. Für die Anpassung der Anforderungen an die von der Notarkammer abzuschließende Versicherung ist auf die Nummer 9 zu verweisen.

Die Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Versicherung soll nicht zuletzt auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß bei der Reform des Staatshaftungsrechts für die notarielle Tätigkeit eine besondere Regelung möglich ist, die dem geschichtlich gewachsenen Status des nicht-beamten Notars gerecht wird.

Zu Nummer 5 (§ 39 Abs. 4)

Die Vorschrift stellt klar, daß auch der Notarvertreter — ebenso wie der Notarassessor — nicht zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist. Der geschädigte Bürger ist durch die gesamtschuldnerische Haftung des Notars (§ 46) und durch dessen Haftpflichtversicherung ausreichend gesichert.

Zu Nummer 6 (§ 42)

Satz 2 ist durch den Wegfall der erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 (Absatz 2) Nr. 2 ZPO gegenstandslos geworden und wird daher zur Klarstellung aufgehoben.

Zu Nummer 7 (§ 50 Abs. 1)

Die Vorschrift bestimmt, daß der Notar seines Amtes zu entheben ist, wenn er die nach § 19 a vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht unterhält. Hierdurch wird der Notar gezwungen, ständig die erforderliche Versicherung aufrechtzuerhalten. Kenntnis von dem Wegfall des Versicherungsschutzes wird die Landesjustizverwaltung gemäß § 19 a Abs. 1 Satz 5, vor allem aber auch durch die Anzeige nach § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit § 19 a Abs. 3 BNotO erhalten.

Zu Nummer 8 (§ 54 Abs. 3)

Die Ergänzung geht darauf zurück, daß § 114 BRAO durch Einführung eines zeitlich und gegenständlich begrenzten Vertretungsverbots geändert worden ist. § 54 Abs. 3 bezieht sich nicht auf dieses Vertretungsverbot, sondern auf das vorläufige Berufs- und Vertretungsverbot nach § 150 BRAO, was durch die Hinzufügung des Klammervermerks klargestellt wird.

Zu Nummer 9 (§ 61 Abs. 2)

Die nach § 61 Abs. 2 von der Notarkammer für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwesers abzuschließende Versicherung ist den sich aus § 19 a (Nummer 4) und § 67 Abs. 2 Nr. 3 (Nummer 11) ergebenden Anforderungen anzupassen.

Zu Nummer 10 (§ 62)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 42).

Zu Nummer 11 (§ 67 Abs. 2)

Durch die Ergänzung des § 67 Abs. 2 wird die Notarkammer ermächtigt und verpflichtet, Versicherungsverträge zur Ergänzung der Berufshaftpflichtversicherung nach § 19 a abzuschließen. Hierunter fallen insbesondere die Gruppenanschlußversicherungsverträge. Durch diese wird gewährleistet, daß auch solche Schadensersatzansprüche, die nicht durch die individuelle Haftpflichtversicherung des Notars abgesichert sind, erfüllt werden. Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die Notarkammer in Anknüpfung an derzeit von den Kammern freiwillig unterhaltene Versicherungen jedoch auch zur Versicherung solcher Haftpflichtschäden, die als vorsätzlich verursachte Schäden nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt werden können (Vertrauensschadenversicherung). Um eine hinreichende Sicherheit für die Geschädigten zu erreichen, wird eine Mindestversicherungssumme vorgesehen, die in dem Beschluß der Notarkammer über den Abschluß einer Gruppenversicherung nicht unterschritten werden darf. Andererseits ist es zulässig, die

Leistungen des Versicherers für alle von einem Notar im Laufe eines Versicherungsjahres angerichteten Schäden der Höhe nach auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zu begrenzen. Diese Grenze soll die Berechenbarkeit der auf das Notariat zukommenden Prämienbelastung erleichtern. Sie ist unter Berücksichtigung der bisher hervorgetretenen Schadenshöhen im Bereich der Notarkasse, die wegen der einheitlichen Durchführung der Haftpflichtversicherung (§ 113 Abschnitt I Absatz 3 Nr. 5 BNotO) einen guten Einblick gewährt, gewählt worden. Wie nach § 19 a Abs. 4 ist der Bundesminister der Justiz ermächtigt, die in Satz 1 gezogenen Grenzen anderweitig festzulegen. Die Notarkammer wird die Prämien für die Gruppenanschlußversicherungsverträge als einen Teil des durch den Kammerbetrieb bedingten Aufwands auf die Beiträge umzulegen haben. Die Kammerversammlung, die gemäß § 71 Abs. 4 Nr. 1 BNotO über die Höhe der Beiträge bestimmt, hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, angemessen den Umfang der Geschäfte und die sich hieraus ergebende Leistungsfähigkeit der Notare der verschiedenen Umsatzgrößenklassen zu berücksichtigen.

Als Möglichkeit, die Berechenbarkeit der Prämienbelastung zu erleichtern, ist für die Landesregierungen und die von ihnen bestimmten Stellen eine Ermächtigung vorgesehen, die Gesamtleistung innerhalb eines Versicherungsjahres für alle Schäden aller Notare in einer Kammer der Höhe nach zu begrenzen. Eine solche Grenze kann schwerlich einheitlich für das Bundesgebiet bestimmt werden, weil sie von Umständen (z. B. der Zahl der Mitglieder) abhängt, die von Kammer zu Kammer unterschiedlich sein können.

Zu Nummer 12 (§ 75)

Eine gerichtliche Prüfung von Ermahnungen (§ 75) und von Mißbilligungen (§ 94) ist in der BNotO bisher nicht vorgesehen. Um sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung zu reinigen, kann der Notar lediglich die in den Disziplinarordnungen der meisten Länder vorgesehene Möglichkeit ergreifen, gegen sich selbst die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu beantragen. Da jedoch inzwischen im Disziplinarrecht für Beamte schriftliche Mißbilligungen gerichtlich überprüft werden können (vgl. § 124 BDO und ähnliche Bestimmungen verschiedener Bundesländer) und auch die gegenüber Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern erteilten Rügen der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, sieht der Entwurf vor, Ermahnungen und Mißbilligungen nach der BNotO ebenfalls in den Rechtsschutz einzubeziehen.

Der Notar soll gegen eine Ermahnung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch den Notarsenat des Oberlandesgerichts stellen können, nachdem er durch einen — befristeten — Einspruch eine nochmalige Überprüfung durch die Notarkammer herbeigeführt hat. Eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für das dem gerichtlichen Verfahren vorgeschaltete Zwischenverfahren erscheint wegen der Grenzen der Aufsichtsbefugnis gegenüber der Kammer, wie sie sich aus § 66 Abs. 2 Satz 2 BNotO ergeben, nicht

angemessen. Daß die Ermahnung nur noch für ein ordnungswidriges Verhalten ausgesprochen werden kann, das nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt, trägt der Neuregelung der Verjährung durch § 95 a (Artikel 1 Nr. 14) Rechnung.

Das Oberlandesgericht entscheidet endgültig (unanfechtbar) durch Beschluß.

Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht finden im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften über die Anfechtung einer Disziplinarverfügung Anwendung (§ 75 Abs. 5 Satz 4). Der neue § 75 Abs. 6 regelt das Verhältnis der Ermahnung zu weiteren Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im Aufsichts- oder Disziplinarwege in Anlehnung an den bisherigen § 75 Abs. 2 Satz 3 und 4 BNotO. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts, durch das eine Ermahnung aufgehoben wird, weil das Gericht ein ordnungswidriges Verhalten nicht für gegeben hält, wurde eine Sperrwirkung für ein neues Verfahren der Aufsichtsbehörde wegen desselben Verhaltens beigelegt.

Zu Nummer 13 (§ 94)

Für die Anfechtung einer Mißbilligung nach § 94 und für das Verhältnis einer Mißbilligung zu Maßnahmen im Disziplinarwege wird auf die Ausführungen zu § 75 verwiesen. Dem Antrag auf Entscheidung des Oberlandesgerichts vorgeschaltet ist hier eine befristete Beschwerde, über die die nächsthöhere Aufsichtsbehörde zu befinden hat. Der Aufsichtsbehörde, welche die Mißbilligung ausgesprochen hat, wird zur Entlastung des weiteren Verfahrens die Befugnis gegeben, nach nochmaliger Prüfung der Angelegenheit gegebenenfalls der Beschwerde abzuhelpen.

Zu Nummer 14 (§ 95 a)

Vorschriften über eine Verfolgungsverjährung oder ein Verfolgungsverbot wegen Zeitablaufs sind in der BNotO bisher nicht enthalten. Insoweit sind nach § 96 Satz 1 die für Landesjustizbeamte geltenden Vorschriften anzuwenden, während für das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare gemäß § 109 Satz 1 der § 4 BDO zur Anwendung gelangt. Dies hat zu Schwierigkeiten geführt (vgl. Arndt, DNotZ 1971, 585). Abgesehen davon, daß die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die Verfolgungsverjährung nicht voll übereinstimmen, haben sich vor allem die für Dienstvergehen der Beamten vorgesehenen Verjährungsfristen bei den Dienstvergehen der Notare als zu kurz erwiesen. Derartige Dienstvergehen werden nicht selten erst bei einer der in mehrjährigen Abständen stattfindenden Notarprüfungen festgestellt. Der Entwurf sieht daher in Anlehnung an die disziplinarrechtlichen Vorschriften eine eigenständige Bestimmung vor, die einheitlich für alle Dienstvergehen, die nicht die schwersten Maßnahmen zur Folge haben, ein Verfolgungsverbot nach Ablauf von fünf Jahren vorsieht sowie Bestimmungen über die Unterbrechung und Hemmung der Frist enthält. Dienstvergehen, welche die zeitweise oder dauernde Entfernung aus dem Amt oder die Entfernung vom

bisherigen Amtssitz rechtfertigen, sollen nicht dem Verfolgungsverbot unterliegen.

Zu Nummer 15 (§ 103 Abs. 4 Nr. 4 und 5)

Die Ergänzung des § 103 Abs. 4 geht einmal darauf zurück, daß § 114 BRAO durch Einführung eines zeitlich und gegenständlich beschränkten Vertretungsverbots geändert worden ist. Wird ein solches Verbot verhängt, so muß der betroffene Notar auch von dem Amt eines Beisitzers in dem Notarsenat ausgeschlossen sein. Zugleich wird die bisherige Nichtberücksichtigung der in § 97 Abs. 2 und 3 genannten Disziplinarmaßnahmen berichtigt. Die Trennung der Regelung in zwei verschiedene Nummern ist aus redaktionellen Gründen vorgenommen worden.

Zu Nummer 16 (§ 105)

Die Änderung gleicht den Wortlaut der BNotO dem Sprachgebrauch der Bundesdisziplinarordnung an.

Zu Nummer 17 (§ 109)

Zur Änderung des Sprachgebrauchs ist auf die Anmerkung zu Nummer 16 zu verweisen. Zugleich wurde klargestellt, daß nicht § 4 BDO, sondern einheitlich auch für das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen die Vorschrift des § 95 a anzuwenden ist.

Zu Nummer 18 (§ 110 a)

Die BNotO enthält bisher keine Tilgungsvorschrift. Auch insoweit sind nach § 96 Satz 1 die Landesdisziplinarordnungen anwendbar. Dies führt jedoch zu ähnlichen Schwierigkeiten wie bei der Verjährung, da die Landesvorschriften über die Tilgung nicht auf die Besonderheiten der notariellen Tätigkeit abgestimmt sind. Nach den Landesvorschriften sind Verweise und Geldbußen in der Regel nach zwei oder drei Jahren zu tilgen. Demgegenüber geht jedoch § 103 Abs. 4 Nr. 4 BNotO davon aus, daß diese Maßnahmen fünf Jahre lang berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Widerspruch ist teilweise der Schluß gezogen worden, daß die landesrechtlichen Vorschriften über die Tilgung auf Notare nicht anwendbar seien. Der Entwurf sieht auch insoweit eine einheitliche Regelung in der BNotO und — ebenfalls in Anlehnung an das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte (vgl. § 205 a BRAO) — für Verweise und Geldbußen — und zwar ohne Unterschied, ob jene Maßnahmen allein oder nebeneinander (§ 97 Abs. 1 Satz 2 BNotO) verhängt werden — eine Tilgungsfrist von zehn Jahren vor. Eintragungen über die in § 97 Abs. 2 und 3 genannten Disziplinarmaßnahmen und über die dauernde Entfernung aus dem Amt unterliegen im Hinblick auf die Schwere der Dienstvergehen nicht der Tilgung.

Zu Nummer 19 (§ 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5)

Die Änderung des § 113 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 5 soll sicherstellen, daß auch im Bereich der Notarkasse für die Versicherung der Vermögensschäden

aus notarieller Tätigkeit dieselben Mindestversicherungssummen gelten wie im sonstigen Anwendungsbereich der Bundesnotarordnung.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung

Die Vorschriften über die Ablegung des Eides bei der Zulassung zu dem Beruf des Rechtsanwalts und des Patentanwalts werden aus den bereits zu Artikel 1 Nr. 3 dieses Entwurfs dargelegten Gründen insoweit geändert, als statt des Eides ein Gelöbnis abgelegt werden kann.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Zu § 1

Die Regelung für das Verfolgungsverbot in Artikel 1 Nr. 14 bringt gegenüber den bisher nach § 96 Satz 1, § 109 Satz 1 BNotO anzuwendenden Vorschriften des Disziplinarrechts der Länder und des Bundes, die teils eine Verjährung, teils ein Verfolgungsverbot vorsehen, eine Verlängerung der Frist mit sich. Daher wird in § 1 für Dienstvergehen, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den bisher einschlägigen Bestimmungen wegen Zeitablaufs

nicht mehr möglich ist, bestimmt, daß es hierbei verbleibt.

Zu § 2

Es muß damit gerechnet werden, daß in den über Notare geführten Akten noch Eintragungen über eine nach früherem Recht zulässige Warnung enthalten sind. § 2 bestimmt, daß diese Eintragungen nach den Vorschriften über die Tilgung von Verweisen (§ 110 a) zu tilgen sind.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt; für die gesetzliche Pflicht zur Versicherung wird jedoch eine geräumige Übergangszeit, die für den Abschluß entsprechender Versicherungsverträge und die Vorbereitung der von den Kammern im Rahmen des § 67 Abs. 2 Nr. 3 zu fassenden Beschlüsse notwendig ist, vorgesehen.

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Änderung der Bundesnotarordnung

1. Zu Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 6 BNotO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht für die erstmalige Bestellung zum Anwaltsnotar eine Altersgrenze von 62, ggf. 65 Jahren eingeführt werden soll.

Die Ablehnung infolge Alters ungeeigneter Notarbewerber erfolgt gegenwärtig mit Hilfe des § 6 BNotO, der eine Einzelfallprüfung verlangt. § 6 BNotO enthält keine klaren Kriterien für die Feststellung der Eignung dieser Bewerber, da es sich um eine weitgefaßte Generalklausel handelt. Notwendig ist eine Norm, die es erlaubt, Bewerber nach Vollendung des 62., ggf. 65. Lebensjahres generell abzulehnen, ohne nochmals den jeweiligen Einzelfall würdigen zu müssen, dessen Entscheidung unter Umständen eine Reihe von Präzedenzfällen nach sich zieht.

Den Interessen des Rechtsverkehrs ist besser gedient, wenn das Notariat eine gewisse Kontinuität aufweist und nicht nur jeweils wenige Jahre geführt wird.

Eine Altersgrenze von 62, allenfalls von 65 Jahren erscheint angemessen, weil bei Berufsneulingen dieses Alters in aller Regel erhebliche Einarbeitungsschwierigkeiten bestehen, die sich vielfach zu Lasten des Rechtsverkehrs auswirken werden. Der Bundesrat hält es daher in Übereinstimmung mit der Bundesnotarkammer nicht für angebracht, einen Bewerber dieses Lebensalters für ein öffentliches Amt erstmals zuzulassen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 a — neu — (§ 51 BNotO)

Nach Nummer 7 ist folgende neue Nummer 7 a einzufügen:

„7 a. In § 51 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Der Oberlandesgerichtspräsident“ durch die Worte „Die Landesjustizverwaltung“ ersetzt.“

Begründung

Es gibt keinen zwingenden Grund für die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach dieser Vorschrift. So hat im Land Berlin der Präsident des Kammergerichts nur wenige Aufgaben im Bereich der Dienstaufsicht über Notare. Alle wesentlichen Maßnahmen nach dem Ausscheiden eines Notars aus seinem Amt obliegen dem Senator für Justiz

oder dem Präsidenten des Landgerichts, z. B. die Bestellung von Notariatsverwesern und die Führung von vollständigen Personalakten über die Notare.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 b — neu — (§ 52 BNotO)

Nach Nummer 7 a — neu — ist folgende neue Nummer 7 b einzufügen:

„7 b. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das gleiche gilt für einen Anwaltsnotar, wenn sein Amt durch Entlassung (§ 48) erloschen ist oder ihm nach Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die Erlaubnis erteilt worden ist, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der frühere Notar zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so erlischt die Befugnis, sich „Notar außer Dienst“ zu nennen, wenn er sich nach dem Wegfall seiner Zulassung nicht weiterhin Rechtsanwalt nennen darf.“

Begründung

Der Entwurf sieht gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand eine erhebliche Erhöhung der Mindesthaftpflichtversicherungssumme vor. Die Kosten der Haftpflichtversicherung der Notare werden hierdurch steigen.

Im Bereich des Anwaltsnotariats könnte dies dazu führen, daß Notariate unwirtschaftlich werden und deshalb der Verzicht auf das Amt naheliegt. Der betreffende Personenkreis wird sich zu diesem Schritt jedoch nicht entschließen, um den Eindruck eines unehrenhaften Ausscheidens aus dem Amt zu vermeiden. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 52 BNotO würden derartigen Überlegungen den Boden entziehen und dem einzelnen Notar den wünschenswerten Entschluß erleichtern.

4. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO)

In § 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO sind in Satz 4 nach den Worten „die von ihnen“ die Worte „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG.

5. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 110 a BNotO)

§ 110 a Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Ermahnungen durch die Notarkammer und für Mißbilligungen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend; das gleiche gilt für Vorgänge, die in Verfahren nach diesem Abschnitt oder nach den §§ 75, 94 angefallen sind und nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder einer Mißbilligung geführt haben. Die Frist beträgt fünf Jahre.“

Begründung

Der Entwurf sieht eine Tilgung von Disziplinarmaßnahmen, Ermahnungen und Mißbilligungen vor. Der Vorschlag erweitert die Tilgungsvorschrift auf die in Disziplinarverfahren bzw. nach den §§ 75, 94 angefallenen Vorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme und nicht zu einer Ermahnung oder Mißbilligung geführt haben. Der von einem solchen Vorgang Betroffene ist unter dem Gesichtspunkt der Tilgung nicht weniger schutzwürdig als der Notar, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder eine Ermahnung oder Mißbilligung ausgesprochen wurde. Die Einbeziehung dieser Vorgänge in das Tilgungsgebot entspricht auch der Regelung im Beamtenrecht (§ 119 Abs. 5 der Bundesdisziplinarordnung).

Artikel 2**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung****6. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b — neu —**
(§ 205 a BRAO)

In Artikel 2 Nr. 1 ist vor die Worte „§ 26 wird wie folgt gefaßt:“ der Buchstabe „a)“ zu setzen. Es ist folgender Buchstabe b anzufügen:

,b) § 205 a Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ent-

sprechend; das gleiche gilt für Vorgänge, die im Verfahren nach §§ 74, 74 a, im ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren angefallen sind und nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben.“

Begründung

§ 205 a BRAO regelt bisher nur die Tilgung von ehrengerichtlichen Maßnahmen und von Rügen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer. Durch die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 5 Satz 1, die mit dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 110 a Abs. 5 BNotO) in Zusammenhang steht (vgl. Begründung dort), soll die Tilgungsvorschrift des § 205 a BRAO auf aufsichtliche Vorgänge, die nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme und nicht zu einer Rüge geführt haben, erweitert werden. Die Änderung gleicht die Tilgungsvorschrift der Bundesrechtsanwaltsordnung an diejenige der Bundesnotarordnung i. d. F. des Vorschlags zu § 110 a Abs. 5 an. Die im Hinblick auf das Anwaltsnotariat erwünschte Übereinstimmung der beiden Tilgungsvorschriften bleibt hierdurch aufrechterhalten.

7. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b — neu —
(§ 144 a Abs. 5 Satz 1 PatAO)

In Artikel 2 Nr. 2 ist vor die Worte „§ 25 wird wie folgt gefaßt:“ der Buchstabe „a)“ zu setzen. Es ist folgender Buchstabe b anzufügen:

,b) § 144 a Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstandes der Patentanwaltskammer entsprechend; das gleiche gilt für Vorgänge, die im Verfahren nach §§ 70, 70 a, im ehrengerichtlichen Ermittlungsverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren angefallen sind und nicht zu einer ehrengerichtlichen Maßnahme oder Rüge geführt haben.“

Begründung

Die Änderung der Tilgungsvorschrift in der Patentanwaltsordnung entspricht der vorgeschlagenen Änderung des § 205 a Abs. 5 Satz 1 BRAO.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.** (Artikel 1 vor Nr. 1 — § 6 BNotO)

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Nach dem Ergebnis ihrer bisherigen Prüfung kann allerdings von der gesetzlichen Regelung einer Altersgrenze für die erstmalige Bestellung zum Notar abgesehen werden. Entgegen der Ansicht des Bundesrates bietet die Vorschrift des § 6 BNotO die geeignete und auch ausreichende Grundlage, überalterten Bewerbern allgemein die Bestellung zu versagen. Der Senat für Notarsachen des Bundesgerichtshofes hat es durch Beschlüsse vom 15. Februar 1971 — NotZ 3/70 — (DNotZ 1971, 548, [549]) und vom 2. Oktober 1972 (NotZ 1/72 — DNotZ 1973, 429 [435]) gebilligt, daß die Landesjustizverwaltungen bei Personalentscheidungen im Bereich des Notarwesens — gestützt auf § 6 BNotO — in Form von Auswahlgrundsätzen allgemeine Altersgrenzen aufstellen, nach denen von vornherein alle Bewerber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, für die Bestellung zum Notar nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 7 a — neu — § 51 BNotO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 7 b — neu — § 52 BNotO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 11 — § 67 Abs. 2 Nr. 3 BNotO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 18 — § 110 a BNotO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Vorschlag, die Tilgungsvorschriften des § 110 a Abs. 5 BNotO dem Beamtenrecht auch insoweit anzugleichen, als Vorgänge betroffen sind, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme, einer Ermahnung oder einer Mißbilligung geführt haben, nimmt nicht genügend Rücksicht darauf, daß dem Notar häufig gerade in diesem Bereich an der Vollständigkeit des Akteninhalts und des Ermittlungsergebnisses gelegen ist, um gegen ihn erhobene Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen abzuwehren.

Zu 6. (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b — neu — § 205 a BRAO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es handelt sich um eine dem Vorschlag zu Nummer 5 entsprechende Anregung für das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Zur Begründung der Ablehnung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 5 Bezug genommen.

Zu 7. (Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b — neu — § 144 a Abs. 5 Satz 1 PatAnwO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es handelt sich um eine dem Vorschlag zu Nummer 5 entsprechende Anregung für das Berufsrecht der Patentanwälte. Zur Begründung der Ablehnung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 5 Bezug genommen.

